

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1922.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o* 66. Gesetz vom 23. Februar 1922 über Änderung der Verfassung.
- N^o* 67. Gesetz vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Abgeordneten zur Landesynode.
- N^o* 68. Gesetz vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Pfarrer.
- N^o* 69. Dienstinkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922.
- N^o* 70. Gesetz vom 23. Februar 1922 für die Wahl der Kirchenältesten.
- N^o* 71. Gesetz vom 23. Februar 1922 über die Abhaltung der Kirchenvisitationen.
- N^o* 72. Gesetz vom 23. Februar 1922 über die Bildung der Gemeindeversammlungen.
- N^o* 73. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend das Rechnungsjahr der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.
- N^o* 74. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend die Kosten des Kreiskirchenrats.
- N^o* 75. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend Tagegelder für die Mitglieder der Kreisynoden.
- N^o* 76. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920 über die Dienstländereien der Kirchenbeamten.
- N^o* 77. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend die Wahl einer Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten.
- N^o* 78. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Klüster.

- N^o* 79. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend die Fassung der §§ 4 und 4a des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.
- N^o* 80. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
- N^o* 81. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Vereinsarbeit in der Inneren Mission der Landeskirche.
- N^o* 82. Gesetz vom 23. Februar 1922 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- N^o* 83. Gesetz vom 23. Februar 1922, betreffend den Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
- N^o* 84. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend den Beitritt zum Deutschen Evangelischen Kirchenbunde.
- N^o* 85. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Abgeordnete für den dritten Deutschen Evangelischen Kirchentag.
- N^o* 86. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Kundgebung des Stuttgarter Kirchentages über die evangelische Schulerziehung.
- N^o* 87. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.
- N^o* 88. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.
- N^o* 89. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend die Wahl von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses.
- N^o* 90. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Wahl von Mitgliedern und Ersatzmännern des Dienstgerichts für Kirchenteamte.
- N^o* 91. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Beitrag für das Erziehungshaus to Hus.
- N^o* 92. Bekanntmachung an sämtliche Kirchenräte vom 23. Februar 1922, betreffend Sammlung für die Gustav-Adolf-Kindergabe.
- N^o* 93. Bekanntmachung an sämtliche Kirchenräte vom 23. Februar 1922, betreffend Zuschüsse für die Unterhaltung von Kriegergräbern.
- N^o* 94. Bekanntmachung vom 23. Februar 1922, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- Nachrichten.

№. 66.

Gesetz über Änderung der Verfassung.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Artikel 1.

Die Verfassung vom 12. November 1920 wird folgendermaßen geändert:

I. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „wählt“ durch „bildet“ ersetzt.

In § 34 Absatz 2 wird zwischen den Worten „Kirchenrats“ „und“ eingeschoben:
„als Vorsitzendem“

IIa. In § 36 wird hinter Ziffer 1 eingeschoben:

„1a. Verzicht auf das Wahlrecht (§ 53 Ziffer 2),“

b. In § 48 Satz 1 werden hinter dem Worte „Oberkirchenrate“ unter Streichung des Buchstaben „e“ am Schlusse dieses Wortes die Worte „in allen Fällen“ eingeschoben.

III. In § 59 Absatz 1 werden

a. in Ziffer 2 zwischen den Worten „ein Drittel der“ und „Kirchenältesten“ die Worte

„im § 22 Absatz 3 genannten Zahl der“

b. in Ziffer 3 zwischen den Worten „Organist“ „und“ die Worte

„oder eine Organistin“

eingeschoben.

c. in § 59 wird hinter Absatz 2 folgende Bestimmung als Absatz 3 eingeschoben:

„Die Kreissynode kann beschließen, daß Gemeinden, die eine erhöhte Anzahl von Kirchenältesten haben (§ 22 Absatz 4), mit einem Drittel

der erhöhten Anzahl in der Kreissynode vertreten werden.“

Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Sie kann auch beschließen, daß gleichmäßig aus allen Gemeinden des Kirchenkreises eine größere Anzahl von Kirchenältesten als ein Drittel entsandt wird.“

Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

IV. In § 62 wird folgende Bestimmung als zweiter Absatz nachgefügt:

„Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrats geleitet.“

Va. Der § 66 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiskirchenrat besteht aus fünf von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, nämlich:

1. einem Pfarrer als Vorsitzendem (Kreispfarrer),
2. einem geistlichen und 3 weltlichen Beisitzern.

Der Kreispfarrer wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer und je ein geistliches und weltliches Ersatzmitglied werden auf 3 Jahre gewählt, die weltlichen aus den im Kirchenkreise vorhandenen Kirchenältesten.“

b. Hinter § 66 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„§ 66a.

Der Kreispfarrer wird bei Verhinderung durch den geistlichen Beisitzer vertreten, für den in diesem Falle das geistliche Ersatzmitglied eintritt.“

VI. Der § 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Ersatze für ausscheidende Mitglieder sind soviele weltliche und geistliche Ersatzmitglieder zu wählen wie der

Zahl der weltlichen und geistlichen Abgeordneten entspricht. Die Ersatzmitglieder werden für die Abgeordneten ihrer Art nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl einberufen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.“

VII. In § 120 Absatz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt durch die Worte — „vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr.“

VIII. Der § 150 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 20 Ziffer 4 werden die Worte „oder Ehrenältesten“ gestrichen.

2. Artikel 21 § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder des Dienstgerichts außer dem Vorsitzenden werden von der Landessynode gewählt. Es sind zu wählen:

1. zwei Pfarrer als Mitglieder und für jeden Pfarrer ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
2. ein weltliches Mitglied und ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
3. ein weltlicher Kirchenbeamter (Art. 1 Ziffer 4) für den Fall, daß ein solcher vor das Dienstgericht gestellt wird, als Mitglied und ein erster und ein zweiter Ersatzmann,
4. drei Kirchenälteste und für jeden Kirchenältesten ein erster und ein zweiter Ersatzmann.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Die Erwählten müssen indessen erforderlichenfalls bis zu einer neuen Wahl im Amte bleiben. Auch bleiben Mitglieder und Ersatzmänner, die Kirchenälteste sind, im Amte, falls vor Beendigung der Wahlperiode ihre gesetzliche Dienstzeit abläuft.

3. Artikel 21 § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Ersatzmänner treten ein zuerst der Präsident, sodann die Direktoren des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstaters.

4. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Der Angeeschuldigte hat das Recht, 4 der Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedoch darf er sich dieses Rechtes nur so bedienen, daß in den einzelnen Gruppen derjenigen Personen, aus denen das Dienstgericht gebildet wird, die nach Artikel 20 erforderliche Mitgliedschaft übrig bleibt.

5. In Artikel 23 § 1 werden die Worte: „und zwar — eintreten“ gestrichen.

6. In Artikel 23 § 2 werden die Worte: „Ernennung resp.“ und „Großherzoge bezw.“ gestrichen und wird das Wort „beim“ durch „bei“ ersetzt.“

Artikel 2.

I. Die Kreissynoden können in ihrer nächsten Versammlung eine Neuwahl des geistlichen Beisitzers des Kreisföhrchenrats und seines Ersatzmannes vornehmen.

II. Die Bestimmung des Art. 1 Ziffer VII gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1923.

Das Rechnungsjahr 1922 der Landeskirche läuft für sämtliche Klassen vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1923.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann,

№. 67.

Gesetz für die Wahl der Abgeordneten zur Landes-synode.
Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes-synode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinden, welche nach §§ 16 bis 18 der Verfassung stimmberechtigt sind.

§ 2.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist unstatthaft.

§ 3.

Die Wahlen finden in Wahlkreisen statt. Wahlkreise sind die Kirchenkreise.

§ 4.

Jeder Wahlkreis wird in Wahlbezirke eingeteilt, die aus den Kirchengemeinden und Kapellengemeinden gebildet werden.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, einzelne Gemeinden nach Anhörung des Kirchenrats wegen ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Die Abgrenzung der Bezirke wird vom Kirchenrate vorgenommen.

§ 5.

Der Vorsitzende des Kirchenrats leitet als Wahlvorsteher die Wahl. Ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein, für den in diesem Falle noch ein besonderer Vertreter bestimmt wird.

Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke, so wird vom Kirchenrate für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher und für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter bestimmt.

Beginn und Schluß der Wahlhandlung werden vom Kirchenrat unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinden festgesetzt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und der Stellvertreter, Ort, Zeit und Dauer der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind vom Kirchenrate mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in einer Zeitung bekannt zu machen. Dabei sind die Wahlberechtigten daran zu erinnern, daß sie bei der Wahl ihr Augenmerk auf Personen von bewährtem kirchlichen Sinne zu richten haben, die bereit sind, das im Art. 79 der Kirchenverfassung enthaltene Gelöbniß abzulegen.

§ 6.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrate zu bestimmenden Tage statt. Ist dieser Tag ein Sonntag, so beginnt die Wahlhandlung nicht vor Beendigung des Vormittagsgottesdienstes.

§ 7.

Für jede Gemeinde ist vom Kirchenrat eine Wahlliste aufzustellen, die der Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl erhält. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt, so ist für jeden Bezirk eine besondere Wahlliste anzulegen.

Als Wahlliste kann die Liste dienen, die für die in der Gemeindeversammlung (§ 16 der Verfassung) stimmberechtigten Gemeindeglieder aufgestellt ist.

§ 8.

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag sind die Wahllisten mindestens eine Woche lang zu jedermanns

Einblick an einem vom Kirchenrate zu bestimmenden Ort auszulegen. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an der Kirche, durch Verkündung im Gottesdienst und auch durch eine Zeitung bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der in Satz 1 genannten Frist beim Kirchenrat anzubringen.

§ 9.

Nach Ablauf der für die Auslegung der Listen und die Vorbringung von Einwendungen festgesetzten Frist und nachdem der Kirchenrat über die dagegen vorgebrachten Einwendungen entschieden hat, werden die Wahllisten geschlossen und vom Kirchenrate mit einer Bescheinigung darüber versehen, daß und wie lange sie ausgelegt haben und daß die im § 8 vorgeschriebene Bekanntmachung stattgefunden hat.

§ 10.

Verliert ein Gemeindegosse nachträglich sein Wahlrecht, so ist er in der Liste zu streichen, nachdem ihm die beabsichtigte Streichung vorher unter Angabe der Gründe vom Kirchenrate mitgeteilt ist. Jede andere Berichtigung der Liste nach ihrem Abschluß ist unstatthaft.

§ 11.

Am Sonntage vor der Wahl und, falls die Wahl an einem Sonntage stattfindet, auch am Wahltag selbst, werden die Gemeindegossen am Schlusse des Gottesdienstes auf die Wahl und ihre Bedeutung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Dauer der Wahl und der Zahl der zu Wählenden aufmerksam gemacht.

§ 12.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlungen oder Vorschläge noch auf

sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlhandlung einmischen.

§ 13.

Kein Abgeordneter darf an Aufträge gebunden werden.

§ 14.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahlen ohne Einfluß waren.

§ 15.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Bezirks einen Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet sie mindestens 2 Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

§ 16.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand bildet, indem er den Schriftführer und die Beisitzer verpflichtet. Es müssen stets 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 17.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, Beschlüsse gefaßt und Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Hierunter fallen nicht Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die mit der Leitung des Wahlgeschäftes zusammenhängen.

Der Zutritt zum Wahlraume steht während der ganzen Wahlhandlung jedem Wahlberechtigten zu. Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand aus dem Wahlraume hinausgewiesen werden.

§ 18.

Als Wahlberechtigte sind nur die zuzulassen, die in die Wahlliste aufgenommen sind.

§ 19.

In dem Stimmzettel ist deutlich kenntlich zu machen, ob die darauf Genannten als Abgeordnete oder als Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 20.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein; sie dürfen nur auf einer Seite beschrieben und nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.

§ 21.

Der Wahlberechtigte gibt den Stimmzettel in einem von der Landeskirche gelieferten Umschlage dem Wahlvorsteher, der ihn, nachdem der Schriftführer den Namen in der Liste vermerkt hat, sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

§ 22.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ferner wird auf Grund der Vermerke in der Wahlliste die Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Etwaige Abweichungen sind in der Niederschrift anzugeben.

§ 23.

Sodann werden die Stimmzettel geprüft, indem ein Beisitzer jeden Zettel auseinanderfaltet und dem Wahlvorsteher überreicht. Dieser liest ihn laut vor und gibt ihn dem andern Beisitzer zur Aufbewahrung. Der Schriftführer nimmt jeden auf einem Stimmzettel stehenden Namen und die auf ihn entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf und zählt laut die Stimmen. In derselben Weise wird

von einem Beisitzer eine Gegenliste geführt. Wahlliste und Gegenliste werden vom Wahlvorsteher unterschrieben und der Niederschrift beigelegt.

Bei gleichlautenden Stimmzetteln kann davon abgesehen werden, sämtliche Namen zu verlesen, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 24.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht von weißem Papier sind,
2. mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. auf eine nicht wählbare Person lauten,
5. einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegenüber dem zu Wählenden enthalten.

Kann die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so gilt der Name als nicht geschrieben.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen enthalten als Abgeordnete oder Ersatzmitglieder zu wählen sind, so werden so viel Namen je der weltlichen und der geistlichen zu Wählenden, von dem letzten angefangen, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten oder Ersatzmitglieder erreicht ist. Fehlt auf einem Stimmzettel die in § 19 vorgeschriebene Unterscheidung, so gelten die darauf genannten Personen als Abgeordnete gewählt.

§ 25.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet unter Vorbehalt der Prüfung der Landessynode der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmzettel, die zu einer besonderen Beschlussfassung des Wahlvorstandes Anlaß gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beigelegen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, die den Wahlvorstand bestimmt haben, den Zettel für gültig oder ungültig zu erklären.

Ungültige Stimmzettel werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmzettel, die nicht der Niederschrift beizufügen sind, sind vom Wahlvorstande zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

§ 26.

Die Wahlniederschriften mit allen zugehörigen Schriftstücken sind von den Kirchenräten ungesäumt dem Kreiskirchenrat einzureichen, der am fünften Tage nach dem Wahltag die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchsieht und die Ergebnisse der Wahlen zusammenstellt.

Über diese Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Zahl der Wähler und der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in der die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Der Kreiskirchenrat ist befugt, die von den Kirchenräten aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

§ 27.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

§ 28.

Das Ergebnis wird sofort verkündet und öffentlich durch die Zeitung bekannt gemacht.

§ 29.

Der Gewählte ist von dem Kreiskirchenrate sofort von der auf ihn gefallen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur

Erklärung über ihre Annahme binnen einer Woche aufzufordern. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so ist er nochmals zu einer Erklärung binnen 24 Stunden aufzufordern.

Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten sowie das Ausbleiben der Erklärung auf die wiederholte Aufforderung gilt als Ablehnung.

§ 30.

Der Kreiskirchenrat hat alle Verhandlungen über die Wahlen und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Oberkirchenrate zur Mitteilung an die Landessynode zu übersenden.

§ 31.

Die Kosten der Umschläge sowie der Vordrucke zu den Wahl-niederschriften und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Zentralkirchenkasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 32.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 33.

Auf die für die gegenwärtige Synodalperiode gewählten Ersatzmitglieder findet der § 72 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922 Anwendung.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

N^o. 68.

Gesetz für die Wahl der Pfarrer.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Offene Pfarrstellen werden spätestens 3 Wochen, nachdem die Erledigung festgestellt ist, zur Bewerbung mit einer Frist von 4 Wochen ausgeschrieben. Sobald als möglich sind die Bewerber der Kirchengemeinde zu nennen und die Termine der Gastpredigten und der Wahl mitzuteilen.

Aus wichtigen Gründen kann der Oberkirchenrat eine Verlängerung dieser Fristen beschließen. Der Beschluß ist dem Kirchenrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 2.

Nach der Mitteilung des Oberkirchenrats, daß die Wahl vorzunehmen ist, sind die Namen und die Wohnorte der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die für die Abhaltung der Gastpredigten und der Wahl bestimmten Sonntage der Gemeinde ungesäumt durch den Kirchenrat durch Anschlag an der Kirche, durch Verkündigung im Gottesdienste und durch die Zeitung bekannt zu machen.

§ 3.

Die Wahl findet unter der Leitung eines Beauftragten des Oberkirchenrats nach beendigtem Vormittagsgottesdienst in der Kirche statt.

Der Kirchenrat kann ausnahmsweise einen andern Raum für die Wahl bestimmen.

§ 4.

Der Wahlleiter hat einen Schriftführer und zwei Vertrauensmänner zuzuziehen.

§ 5.

Die Stimmzettel dürfen nur den Namen eines der vorgeschlagenen Bewerber enthalten. Stehen auf einem Stimmzettel mehr Namen, so gilt nur der an erster Stelle stehende.

Im übrigen finden die §§ 4, 5, 8, 9 Satz 2 und 3, §§ 10, 12, 13 Absatz 1, 14, 15 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 2 und § 19 des Gesetzes für die Wahl der Kirchenältesten Anwendung.

§ 6.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Zweifel entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7.

Die Niederschrift über die Wahl ist von dem Wahlleiter dem Oberkirchenrate zu übergeben.

§ 8.

Die Bewerber erhalten die ihnen aus Anlaß der Gastpredigt entstandenen baren Auslagen nach Festsetzung durch den Oberkirchenrat aus der Gemeindefirchenkasse erstattet.

§ 9.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 10.

Der Abschnitt II der Anlage A des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853 und das Gesetz, betreffend Abänderung des § 2 der Ziffer II der Anlage A zum Kirchenverfassungsgesetz vom 5. Januar 1901 werden aufgehoben.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

№. 69.

Dienstinkommensgesetz für Pfarrer.
Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes Synode als Gesetz was folgt:

I. Dienstinkommen.**A. Gehalt.****§ 1.**

Die Pfarrer beziehen, soweit nicht die §§ 2—3 etwas anderes bestimmen, ein Gehalt von 25000 *M*, das nach Dienstaltersstufen bis zu 37000 *M* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	25 000 <i>M</i> ,
im 3. und 4. Jahre	26 800 <i>M</i> ,
im 5. und 6. Jahre	28 600 <i>M</i> ,
im 7. und 8. Jahre	30 400 <i>M</i> ,
im 9. und 10. Jahre	32 200 <i>M</i> ,
im 11. und 12. Jahre	33 800 <i>M</i> ,
im 13. und 14. Jahre	35 400 <i>M</i>
und in den folgenden Jahren .	37 000 <i>M</i> .

§ 2.

Jeder Pfarrer erhält mit dem Beginn seines 26. Dienstjahres im Dienste der Landeskirche, von dem Tage des Eintritts nach erfolgter Ordination an gerechnet, ein Gehalt von 38000 *M*, das von da an in zweijährigen Fristen um je 2000 *M* bis zu 44000 *M* steigt. Diese Bestimmung findet auf die in sachlichen Wirkungskreisen in der Landeskirche tätigen Geistlichen (§ 56 der Kirchenverfassung) Anwendung.

§ 3.

Wenn in einer Gemeinde oder in mehreren zu einer einheitlichen Verwaltung zusammengefaßten Gemeinden auf

den oder jeden mehrerer Pfarrer im Durchschnitt eine Zahl von mehr als 5000 Gemeindemitgliedern oder ein räumlicher Bezirk von mehr als 50 qkm entfällt, so tritt zu dem Gehalt nach den §§ 1 und 2 eine Gehaltserhöhung von 10 v. H. des Anfangsgehalts der Pfarrer hinzu.

§ 4.

Die ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger beziehen ein Gehalt von 21000 *M.*, das nach Dienstaltersstufen bis 31000 *M.* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre	21 000 <i>M.</i> ,
im 3. und 4. Jahre	22 500 <i>M.</i> ,
im 5. und 6. Jahre	24 000 <i>M.</i> ,
im 7. und 8. Jahre	25 500 <i>M.</i> ,
im 9. und 10. Jahre	27 000 <i>M.</i> ,
im 11. und 12. Jahre	28 500 <i>M.</i> ,
im 13. und 14. Jahre	30 000 <i>M.</i>
und in den folgenden Jahren .	31 000 <i>M.</i>

§ 5.

Das Beforderungsdienstalter der zum Bezuge des Gehalts nach § 1 berechtigten Pfarrer beginnt mit dem ersten Tage des Monats ihrer Anstellung als Pfarrer, das Beforderungsdienstalter der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger mit dem Tage ihres Eintritts in den Dienst der Landeskirche nach erfolgter Ordination. Von diesen Zeitpunkten an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

§ 6.

Wird ein ordinierter Assistenz-, Hilfs- oder Vakanzprediger zum Pfarrer ernannt, so bezieht er den im Vergleich mit seinem letzten nach § 4 bezogenen Gehalt nächsthöheren Satz des Gehalts der Pfarrer und verbleibt in

ihm die volle für das Aufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er aber als Assistenz-, Hilfs- oder Vakanzprediger schon vor Ablauf dieser Zeit in die nächste Stufe des Gehalts nach § 4 aufgestiegen und damit zu einem Gehalt gelangt, das über das Gehalt als Pfarrer hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in dem Gehalt der Pfarrer zu derselben Zeit in die höhere Stufe.

§ 7.

Fallen für einen Pfarrer die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung eines Gehalts nach § 3 infolge Versetzung nach einer anderen Pfarrstelle fort, so bestimmt sich sein Gehalt nach den §§ 1, 2 und 5. Jedoch darf sein Gehalt in der neuen Pfarrstelle nicht niedriger sein, als das in der letzt vorhergehenden Pfarrstelle zuletzt bezogene Gehalt.

§ 8.

Von der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters sind die Geistlichen jedesmal schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Gehalt ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

B. Ortzuschlag.

§ 10.

Neben dem Gehalt wird ein Ortzuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

bei einem Gehalt	der Ortsklasse					Durch- schnitt
	A	B	C	D	E	
bis 25500 <i>M</i>	6400,	4800,	4000,	3200,	2400,	4160
über 25500 bis 38000 <i>M</i>	7200,	5400,	4500,	3600,	2700,	4680
über 38000 <i>M</i> jährlich.	8000,	6000,	5000,	4000,	3000,	5200

§ 11.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 12.

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

C. Kinderzuschlag.

§ 13.

Für jedes unterhaltsberechtigzte Kind wird ein Kinderzuschlag gewährt, der bis zu dessen vollendetem 6. Lebensjahre 150 *M*, bis zum vollendetem 14. Lebensjahre 200 *M* und bis zum vollendetem 21. Lebensjahre 250 *M* im Monat beträgt.

§ 14.

Der Kinderzuschlag wird für die Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur bezahlt, wenn sie nicht eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlages

mit Einschluß des Teuerungszuschlages, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

§ 15.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 13 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) an Kindesstatt angenommene Kinder und Stiefkinder, die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind.

§ 16.

Der Kinderzuschlag fällt weg mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für seine Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht oder in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichssteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag des Kinderzuschlages mit Einschluß des Teuerungszuschlages übersteigt.

D. Teuerungszuschlag.

§ 17.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Gehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt.

Die Art und Höhe des Teuerungszuschlages wird durch den Voranschlag bestimmt.

E. Verwaltungszulage.

§ 18.

Den die Verwaltungsgeschäfte in Gemeinden mit mehr als 10000 Gemeindemitgliedern führenden Pfarrern steht

eine nicht ruhegehalttsfähige Verwaltungszulage von 10 vom Hundert des Anfangsgehalts der Pfarrer zu, welche von der Kirchengemeinde zu tragen ist.

Eine gleiche Verwaltungszulage steht den die Vereinsverwaltungsgeschäfte führenden Geistlichen des Diakonissenhausvereins Elisabethstift und des Vereins für die Innere Mission zu, die von den Vereinen zu zahlen ist.

F. Sonstige Bestimmungen.

§ 19.

Für die in diesem Gesetz bestimmten Ansprüche der Pfarrer und ordinierten Assistenten, Hilfs- und Vakanzprediger steht der Rechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine im Beschwerdeverfahren herbeigeführte letztinstanzliche Entscheidung (§§ 97, 107 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung) zulässig und an eine Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden.

§ 20.

Das Dienst Einkommen wird in monatlichen Beträgen im voraus bezahlt.

§ 21.

Auf das in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Dienst Einkommen werden alle sonstigen Dienst Einkommensbezüge, die den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als solchen zufließen, angerechnet; dabei ist es gleichgültig, ob sie in Geld oder Sachleistungen bestehen. Der Wert der Sachleistungen wird vom Oberkirchenrat festgesetzt.

§ 22.

Wird einem Pfarrer oder Vakanzprediger eine Dienstwohnung gewährt, so wird ihm dafür vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrates ein Betrag auf den Ortszuschlag angerechnet, der dem an dem betreffenden Ort für

eine Wohnung derselben Art zu zahlenden Mietpreise entspricht. Wenn der Mietpreis über denjenigen Wert hinausgeht, den die Wohnung für den Inhaber hat, ist dieser Wert maßgebend. In keinem Falle darf ein höherer Betrag angerechnet werden, als 40 v. H. des höchsten unter Einfluß des Teuerungszuschlages sich ergebenden Ortszuschlages, den der Wohnungsinhaber, je nachdem er zum Bezuge eines Gehalts nach § 1, § 2 oder § 4 berechtigt ist, nach diesen Bestimmungen an dem betreffenden Orte erreichen kann.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Oberkirchenrats Räume anderweitig ab, so ist dies bei der Wertfestsetzung zu berücksichtigen.

Den Wohnungsabzug und den Erlös für abgegebene Räume erhalten die Kirchengemeinden für Unterhaltung der Dienstwohnungen.

II. Zur Leistung Verpflichtete.

§ 23.

Das Anfangsgehalt nach § 1 einschließlich der Gehaltserhöhung nach § 3, der Ortszuschlag und der zu diesen Sätzen zu gewährende Teuerungszuschlag sind aus dem Stelleneinkommen der Pfarrstelle zu zahlen. Bleibt das Stelleneinkommen unter der für die Zahlung dieser Beträge nötigen Summe oder ist kein Stelleneinkommen vorhanden, so hat die Kirchengemeinde den Fehlbetrag am Diensteinkommen aufzubringen. Die das Anfangsgehalt nach § 1 einschließlich der Gehaltserhöhung nach § 3 übersteigenden Gehaltsbezüge, der Kinderzuschlag und der zu diesen Sätzen zu gewährende Teuerungszuschlag werden aus der Zentralpfarrkasse gezahlt.

§ 24.

§ 23 findet auf die Kosten der Verwaltung einer vorübergehend unbefetzten Pfarrstelle mit der Maßgabe Anwendung, daß das Stelleneinkommen, wenn es geringer ist

als das Anfangsgehalt eines Pfarrers nach § 1 nebst maßgebendem Ortszuschlag und dem zu diesen Sätzen zu gewährenden Teuerungszuschlag, von der Kirchengemeinde auf diesen Betrag zu ergänzen ist.

Für die Dauer der Gnadenzeit gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 25 und 26.

§ 25.

Verstirbt ein Pfarrer, so ist das von ihm bei seinem Tode bezogene Dienst Einkommen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat an den Nachlaß auszusahlen.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe, so ist diese für ein weiteres Vierteljahr zum Bezuge des von ihrem Ehemann bei seinem Tode bezogenen Dienst Einkommens berechtigt (Gnadenvierteljahr).

Ist eine Witwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder des verstorbenen Pfarrers vorhanden, so steht diesen der im Absatz 2 bestimmte Anspruch zu.

Auf die vorstehend bezeichneten Bezüge findet die Bestimmung über die Aufbringung des Dienst Einkommens der Pfarrer (§ 23) entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Kosten der Verwaltung einer unbefetzten Pfarrstelle sind für die Dauer der Gnadenzeit nur insoweit aus dem Stelleneinkommen zu zahlen, als ein Überschuß über die nach § 25 zu leistenden Zahlungen vorhanden ist; im übrigen werden sie von der Zentralpfarrkasse gezahlt.

§ 27.

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so kann der Teil des Einkommens einer Pfarrstelle, welcher nach Abzug der aus dem Stelleneinkommen zu leistenden Zahlungen (§§ 23, 24, 25 Abs. 4 und 26) verbleibt, auch

für die Zahlungen verwendet werden, welche nach den gleichen Bestimmungen aus dem Einkommen der anderen Pfarrstellen zu leisten sind.

§ 28.

Das Dienst Einkommen der ordinierten Assistenzprediger wird aus der Zentralkirchenkasse gezahlt.

§ 29.

Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten, durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweilig verhinderten Pfarrers, Hilfs- oder Vakanzpredigers werden von der Zentralkirchenkasse gezahlt. Für die Reisen aus Anlaß solcher Vertretungen werden Reisekosten und Tagegelder nach den für die höheren Beamten des Staates geltenden Sätzen gewährt und vom Oberkirchenrat festgesetzt.

Abfaß 1 Satz 1 gilt auch, wenn unter der in dieser Bestimmung bezeichneten Voraussetzung die Anstellung eines besonderen Hilfspredigers notwendig wird.

§ 30.

Wird im Falle des § 2 des Gesetzes vom 17. November 1912, betreffend die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand, einem Pfarrer ein Hilfsprediger beigeordnet, so ist dessen Dienst Einkommen insoweit von dem Pfarrer zu tragen, als es ein Fünftel des Dienst Einkommens des Pfarrers nicht übersteigt; im übrigen wird es von der Zentralkirchenkasse gezahlt.

§ 31.

Wird die Anstellung eines Hilfspredigers durch die Vermehrung der Arbeitslast in einer Kirchengemeinde notwendig, so liegt die Zahlung seiner dienstlichen Bezüge der Kirchengemeinde ob. Jedoch werden die Bezüge, die über

das Anfangsgehalt eines ordinierten Hilfspredigers (§ 4) nebst maßgebendem Ortszuschlag und dem zu diesen Sätzen zu gewährenden Teuerungszuschlag hinausgehen, von der Centralpfarrkasse getragen.

Ist in einer Gemeinde eine noch nicht besetzte Pfarrstelle, so können deren Einkünfte mit Genehmigung des Oberkirchenrats für die nach Absatz 1 der Kirchengemeinde obliegenden Leistungen verwendet werden.

§ 32.

Hilfs- und Vakanzprediger haben Anspruch auf Erstattung der durch ihre Beauftragung entstehenden Umzugskosten. Diese werden durch den Oberkirchenrat festgesetzt und aus der Centralpfarrkasse gezahlt.

III. Vorläufig unbesetzte Pfarrstellen.

§ 33.

Die zweiten Pfarrstellen in Accum, Fedderwarden und Hohenkirchen, die Pfarrstellen in Cleverns, Oldorf, Westrum, Middoge und Neuenbrok bleiben bis auf weiteres unbesetzt.

Die Pfarrstellen anderer kleiner Gemeinden können mit Zustimmung des Kirchenrats bis auf weiteres gleichfalls unbesetzt bleiben.

§ 34.

Die unbesetzten Stellen werden in den Gemeinden, welche zwei Pfarrstellen haben, vom Inhaber der ersten Pfarrstelle verwaltet, in den übrigen von einem vom Oberkirchenrat beauftragten Pfarrer einer benachbarten Gemeinde.

§ 35.

Aus dem Einkommen der unbesetzten Stellen sind die Kosten der Verwaltung zu tragen.

Der Überschuß des Stelleneinkommens kann in den Gemeinden mit zwei Pfarrstellen bis zur Hälfte für die aus dem Einkommen der ersten Pfarrstelle zu leistenden Zahlungen (§§ 23, 24 und 25 Abs. 4) verwendet werden.

§ 36.

Auf Antrag der Gemeinde oder bei nachweisbarem Bedürfnis können die unbefetzten Stellen vom Oberkirchenrat mit Genehmigung der Landessynode zur Bewerbung ausgeschrieben oder mit einem Vakanzprediger besetzt werden. In solchem Falle gelten für die Aufbringung der Dienst-einkommensbezüge des Pfarrers oder des Vakanzpredigers die allgemeinen Bestimmungen (§§ 23, 24, 25 Abs. 4 und 26).

IV. Zentralpfarrkasse.

§ 37.

Der Teil des Einkommens einer Pfarrstelle, der nach Abzug des der Kirchengemeinde zustehenden Anteils und nach Abzug der aus dem Stelleneinkommen zu leistenden Zahlungen (§§ 23, 24, 25 Abs. 4, 26 und 35) verbleibt, fließt in die Zentralpfarrkasse.

§ 38.

Bei Aufstellung des Voranschlags der Zentralpfarrkasse ist ein ausreichender Zuschuß aus der Zentralkirchencasse in Einnahme zu stellen. Der Zuschuß unterliegt der Bewilligung der Landessynode.

§ 39.

Die etwaigen Überschüsse der Zentralpfarrkasse bilden einen Sicherheitsfonds, aus welchem die Ausgaben zu bestreiten sind, wenn die Einnahmen nicht ausreichen. Hat der Sicherheitsfonds eine Höhe von 300 000 M erreicht, so fließen die Überschüsse dem Stammfonds zu.

§ 40.

Übersteigen die den Kirchengemeinden obliegenden Zahlungen (§§ 23, 24) ihre Kräfte, so erhalten sie auf ihren Antrag Zuschüsse innerhalb des im Voranschlag der Zentralfarrkasse dafür ausgesetzten Betrages. Diese werden vom Oberkirchenrat festgesetzt.

In gleicher Weise sind dem Oldenburgischen Diakonissenhausverein Elisabethstift und dem Landesverein für Innere Mission Zuschüsse zu bewilligen.

§ 41.

Aus der Zentralfarrkasse können in Fällen besonderen Bedürfnisses einzelnen Pfarrern Unterstützungen gewährt werden.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 2. Januar 1865, betr. das Gnadenjahr;
2. das Gesetz vom 19. November 1906, betr. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Bant;
3. das Gesetz vom 4. Mai 1909, betr. das Dienst Einkommen der Pfarrer;
4. das Gesetz vom 16. Dezember 1918, betr. Abänderung des Dienst Einkommensgesetzes vom 4. Mai 1909;
5. das Dienst Einkommensgesetz für Pfarrer vom 6. November 1920.

§ 43.

Der § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1909, betreffend Vereinigung der Pfarrgemeinden St. Joost und Wüppels, wird aufgehoben.

§ 44.

§ 5 des Gesetzes vom 2. November 1909, betr. Ausstellung eines Geistlichen für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche, erhält folgende Fassung:

Der Geistliche erhält neben dem ihm für die Seelsorge am Gefängnis zustehenden staatlichen Dienst Einkommen die Hälfte des Dienst Einkommens, das sich aus den §§ 1, 2, 3, 5 bis 17 des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 ergibt, außerdem eine zweite Hälfte nach § 3 unter denselben Bedingungen. Die §§ 19—22 dieses Gesetzes finden Anwendung.

Soweit das Dienst Einkommen auf das Anfangsgehalt nach § 1 einschließlich der Gehaltserhöhung nach § 3 nebst Ortszuschlag und dem zu diesen Sätzen zu gewährenden Teuerungszuschlag entfällt, ist es von dem Landesverein für Innere Mission zu zahlen; im übrigen wird es von der Zentralpfarrkasse getragen.

§ 45.

§ 3 des Gesetzes vom 27. November 1912, betr. den Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Das Dienst Einkommen des Anstaltsgeistlichen ergibt sich aus den Bestimmungen des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (§§ 1, 2, 3, 5 bis 17, 19 bis 22), die entsprechende Anwendung finden.

Der Diakonissenhausverein hat das Anfangsgehalt nach § 1 einschließlich der Gehaltserhöhung nach § 3, den Ortszuschlag und den zu diesen Sätzen zu gewährenden Teuerungszuschlag zu zahlen, während die weiteren Beträge von der Zentralpfarrkasse getragen werden.

§ 46.

Der § 5 des Gesetzes vom 17. November 1912, betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand, erhält folgende Fassung:

Auf die Berechnung des Ruhegehalts der in den Ruhestand versetzten Pfarrer finden die darüber für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 47.

Art. 10 des Gesetzes vom 7. April 1886, betr. die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten erhält folgende Fassung:

Wird ein Pfarrer seines Amtes enthoben, so ist ihm in der Entscheidung ein Wartegeld in der Höhe von zwei Dritteln des gesetzlichen Ruhegehalts zuzuerkennen.

Das Wartegeld wird aus der Zentralkirchenkasse gezahlt. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 17. November 1912, betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand, auf das Wartegeld entsprechende Anwendung.

§ 48.

I. Im Gesetz vom 30. November 1897, betreffend Stellung der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger sowie der Pfarrverweser auf Wartegeld und die Versetzung derselben in den Ruhestand, erhalten die §§ 5 und 7 Absatz 1 folgende Fassung:

§ 5. Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts finden die darüber für die staatlichen Beamten jeweilig geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Absatz 1. Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden in monatlichen Beträgen im voraus aus der Zentralfirchenkasse gezahlt.

II. § 6 wird aufgehoben.

§ 49.

Die Prediger-Besoldungskasse der Kirchengemeinde Zeber wird mit Wirkung vom 1. Januar 1921 aufgehoben. An ihrer Stelle ist eine Besoldungskasse nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, einzurichten.

Der bestehende Sicherheitsfonds wird in einen Pfarrfonds umgewandelt. Die Zinsen dieses Fonds fließen in die Besoldungskasse.

Der Baufonds für die Errichtung eines dritten Pfarrhauses bleibt als besonderer Fonds für außerordentliche kirchliche Aufwendungen bestehen; aus ihm können mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch andere kirchliche Ausgaben bestritten werden.

§ 50.

Zu Gunsten der Pfarrer, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gehalt nach § 2 zukommt, wird unterstellt, daß dieses Gesetz bei ihrem Eintritt in den Dienst der Landeskirche bereits gegolten habe.

§ 51.

Das Dienst Einkommen für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum 30. September 1921 erhöht sich entsprechend der in dieser Zeit vorgenommenen Erhöhung der Besoldungen der Oberlehrer und Richter für diejenigen Pfarrer und Geistlichen, bei denen die Voraussetzung des § 2

in dieser Zeit vorlag; trat sie erst im Laufe dieser Zeit ein, so wirkt die Erhöhung von diesem Eintritt an.

Die Nachzahlungen erfolgen aus der Zentralfarrkasse.

§ 52.

Falls das Dienst Einkommen der staatlichen Beamten, welches dem in den §§ 1, 2, 4 bis 17 dieses Gesetzes bestimmten Dienst Einkommen entspricht, erhöht oder vermindert werden sollte, hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses auch das Dienst Einkommen der Pfarrer und ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern und die dazu notwendigen Änderungen an den Vorschlägen der Zentralkirchenkasse und der Zentralfarrkasse vorzunehmen.

§ 53.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Lillemann.

R u f t.

№ 70.

Gesetz für die Wahl der Kirchenältesten.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Wahl, die an einem Sonntage, nicht vor Beendigung des Vormittagsgottesdienstes stattfindet, wird vom Kirchenrat angeordnet. Er bestimmt den Ort und setzt den Beginn und den Schluß der Wahlhandlung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinde fest.

Eine Gemeinde kann wegen ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden. Die Abgrenzung der Wahlbezirke wird vom Kirchenrate vorgenommen.

§ 2.

Zeit, Ort und Dauer der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Ältesten und gegebenenfalls die Wahlbezirke sind während der beiden letzten Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. Außerdem sind an den beiden Sonntagen vor dem Wahltag sowie am Wahltag selbst die Gemeindeglieder am Schluß des Vormittagsgottesdienstes auf die Wahl und ihre Bedeutung hinzuweisen.

§ 3.

Der Vorsitzende des Kirchenrats leitet als Wahlvorsteher die Wahl. Ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein, für den in diesem Falle noch ein besonderer Vertreter bestimmt wird.

Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke, so wird vom Kirchenrate für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher und für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter bestimmt.

§ 4.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlungen oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlhandlung einmischen.

§ 5.

Etwas vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahlen ohne Einfluß waren.

§ 6.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Bezirkes einen Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet sie mindestens 2 Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

§ 7.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand bildet, indem er den Schriftführer und die Beisitzer verpflichtet. Es müssen stets 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 8.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten, Beschlüsse gefaßt und Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Hierunter fallen nicht Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die mit der Leitung des Wahlgeschäfts zusammenhängen.

Der Zutritt zum Wahlraume steht während der ganzen Wahlhandlung jedem Wahlberechtigten zu; Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand aus dem Wahlraume hinausgewiesen werden.

§ 9.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist unstatthaft.

§ 10.

Als Wahlberechtigte sind nur die zuzulassen, die in die Wahlliste aufgenommen sind.

§ 11.

In dem Stimmzettel ist deutlich kenntlich zu machen, ob die darauf Genannten als Kirchenälteste oder als Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 12.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein; sie dürfen nur auf einer Seite beschrieben und nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.

§ 13.

Der Wahlberechtigte gibt den zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn, nachdem der Schriftführer den Namen in der Liste vermerkt hat, sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Der Kirchenrat kann beschließen, daß der Stimmzettel in einem von ihm gelieferten Umschlag abgegeben wird.

§ 14.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ferner wird auf Grund der Vermerke in der Wahlliste die Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Etwaige Abweichungen sind in der Niederschrift anzugeben.

§ 15.

Sodann werden die Stimmzettel geprüft, indem ein Beisitzer jeden Zettel auseinanderfaltet und dem Wahlvorsteher überreicht. Dieser liest ihn laut vor und gibt ihn dem andern Beisitzer zur Aufbewahrung. Der Schriftführer nimmt jeden auf einem Stimmzettel stehenden Namen und die auf ihn entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf und zählt laut die Stimmen. In derselben Weise wird von einem Beisitzer eine Gegenliste geführt. Liste und Gegenliste werden vom Wahlvorsteher unterschrieben und der Niederschrift beigelegt.

Bei gleichlautenden Stimmzetteln kann davon abgesehen werden, sämtliche Namen zu verlesen, falls dagegen kein Einspruch erhoben wird.

§ 16.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht von weißem Papier sind,
2. mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. auf eine nicht wählbare Person lauten,
5. einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegenüber dem zu Wählenden enthalten.

Kann die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so gilt der Name als nicht geschrieben.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste oder Ersatzmitglieder zu wählen sind, so werden soviel Namen, von dem letzten angefangen, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Kirchenältesten oder Ersatzmitglieder erreicht ist. Fehlt auf einem Stimmzettel die in § 11 vorgeschriebene Unterscheidung, so gelten die darauf genannten Personen als Kirchenälteste gewählt.

§ 17.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Wahlhandlung vorkommenden Zweifel entscheidet unter

Vorbehalt der Prüfung des Kirchenrats der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmzettel, die zu einer besonderen Beschlußfassung des Wahlvorstandes Anlaß gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, die den Wahlvorstand bestimmt haben, den Zettel für gültig oder ungültig zu erklären.

Ungültige Stimmzettel werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 18.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19.

Das Ergebnis wird sofort nach Feststellung verkündet.

§ 20.

Der Gewählte ist von dem Kirchenrate sofort von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über ihre Annahme binnen einer Woche aufzufordern. Erklärt er sich in dieser Frist nicht, so ist er nochmals zu einer Erklärung binnen 24 Stunden aufzufordern.

Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung auf die wiederholte Aufforderung gilt als Ablehnung.

§ 21.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kirchenrat.

§ 22.

Die Wahlniederschriften mit allen zugehörigen Schriftstücken sind von den Kirchenräten aufzubewahren.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 24.

Der Abschnitt I der Anlage A des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853 wird aufgehoben.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 71.

Gesetz über die Abhaltung der Kirchenvisitationen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Visitation einer Kirchengemeinde hat den Zweck, dem Oberkirchenrat eine genaue Kenntnis von dem Gesamtzustand der Kirchengemeinde sowie der amtlichen Tätigkeit der Geistlichen, der kirchlichen Beamten und Gemeindeorgane zu verschaffen, auf Pflege und Förderung des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde und ihrer Zusammengehörigkeit mit der Landeskirche hinzuwirken und die Freudigkeit und Treue der zur Tätigkeit an der Gemeinde amtlich Berufenen zu stärken.

§ 2.

Die Kirchenvisitation erstreckt sich auf

1. die Verwaltung des Pfarramts,
2. die Amtsführung des Organisten und des Küsters, sowie des Kirchenrechnungsführers und der Kirchendiener,
3. den kirchlichen Zustand der Kirchengemeinde und die Wirksamkeit des Kirchenrats,
4. den Stand des kirchlichen Unterrichts,
5. die gesamte äußere Kirchenverwaltung, insbesondere den Bestand und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der Gebäude, des Friedhofs und anderer kirchlichen Zwecken dienender Anlagen,
6. die Mitarbeit an den Aufgaben des Kirchenkreises.

§ 3.

Jede Kirchengemeinde wird in der Regel je im 7. Jahre visitiert.

Die Kirchenvisitationen sollen nicht in der Advents- und Passionszeit stattfinden.

Die Reihenfolge bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 4.

Die Kirchenvisitation wird von einem theologischen und einem juristischen Mitgliede des Oberkirchenrats sowie von einem Mitgliede des Kreiskirchenrats der die Kirchengemeinde umfassenden Kirchenkreises, das von diesem bestimmt wird, abgehalten.

Das Mitglied des Kreiskirchenrats soll in der Regel ein Kirchenältester sein.

§ 5.

Die Kirchenvisitation ist an einem Sonntag abzuhalten. An diesem Sonntage findet ein Visitationsgottesdienst statt,

der die Kinderlehre in der Regel einschließt und mit einer Ansprache des Visitators endigt. Unter Vorsitz der Visitatoren wird eine Sitzung des Kirchenrats gehalten.

Auf Antrag des Kirchenrats kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats die Kinderlehre auf eine andere Zeit verlegt, gegebenenfalls durch einen Kindergottesdienst ersetzt werden. Wo möglich wird ein Gemeindeabend veranstaltet.

§ 6.

Die Prüfung der gesamten äußeren Kirchenverwaltung wird an einem dem Visitationssonntage vorangehenden Wochentage durch ein Mitglied des Oberkirchenrats vorbereitet.

§ 7.

Spätestens 6 Wochen vor dem Visitationstage hat der Oberkirchenrat dem Pfarrer und dem Kirchenrate die Zeit der Kirchenvisitation anzuzeigen. Die erforderlichen Anweisungen werden vom Oberkirchenrate getroffen.

§ 8.

Die Visitatoren haben die Beseitigung der etwa bemerkten Mängel möglichst sogleich zu veranlassen, soweit dies im Wege mündlicher Aussprache und durch persönliche Einwirkung geschehen kann.

§ 9.

Über den Befund der Kirchenvisitation haben die Visitatoren je für ihren Prüfungszweig Bericht an den Oberkirchenrat zu erstatten. Dieser läßt zugleich mit den etwa erforderlichen Verfügungen innerhalb eines Vierteljahres je einen Visitationsbescheid an den Pfarrer und an den Kirchenrat ergehen,

§ 10.

Kirchenvisitationen außer der Reihe hat der Oberkirchenrat in allen Fällen, in denen es erforderlich erscheint, ohne vorherige Bekanntmachung vorzunehmen.

§ 11.

Die Reisekosten und baren Auslagen der Visitatoren trägt die Zentralkirchenkasse, die übrigen durch die Kirchenvisitation entstehenden Kosten die Gemeindefirchenkasse.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

§ 13.

Das Gesetz vom 25. November 1851 über die Abhaltung der Kirchenvisitationen wird aufgehoben.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o 72.

Gesetz über die Bildung der Gemeindeversammlungen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Vom Kirchenrat einer jeden Kirchengemeinde ist eine Liste aller Gemeindemitglieder, die nach den §§ 16 bis 18

der Verfassung die Gemeindeversammlung bilden, aufzustellen und laufend fortzuführen.

In der Liste werden die Gemeindeglieder mit Namen, Stand und Wohnort nach der Buchstabenfolge geordnet einzeln aufgeführt.

Nach Beschluß des Kirchenrats kann die Liste auch unter Trennung der Gemeindeglieder nach Geschlechtern oder in der Weise angelegt werden, daß die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb der Häuser die Gemeindeglieder eingetragen werden.

§ 2.

Jedesmal wenn eine Wahl zur regelmäßigen Erneuerung des Kirchenrats bevorsteht, oder wenn eine Pfarrerwahl in Aussicht zu nehmen ist, hat der Kirchenrat die vorhandene Liste rechtzeitig einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen oder eine neue aufzustellen und die Liste 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht an einem passenden, vom Kirchenrate zu bestimmenden Ort auszulegen. Die geschene Auslegung ist durch Verkündigung im Gottesdienst, durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen.

§ 3.

Wird eine Partei unterhalten, so kann die Kirchengemeinde durch den Oberkirchenrat von der Führung der Liste und von der Aufstellung der Wahlliste befreit werden.

§ 4.

Etwasige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Liste sind innerhalb der in § 2 genannten Frist beim Kirchenrate vorzubringen.

§ 5.

Nach Ablauf der für die Auslegung der Liste und die Anbringung von Einwendungen bestimmten Frist (§§ 2 und 3) und nach Erledigung der etwa vorgebrachten Einwendungen wird die Liste geschlossen. Dem Oberkirchenrat ist zu berichten, wieviel Gemeindemitglieder stimmberechtigt sind.

§ 6.

Wenn ein Gemeindemitglied nachträglich sein Stimmrecht verliert, so ist es in der Liste zu streichen. Die beabsichtigte Streichung ist ihm unter Angabe der Gründe vom Kirchenrate mitzuteilen.

§ 7.

Wenn jemand seit der letzten Durchsicht der Liste das Alter erreicht hat, mit dem er das Stimmrecht erlangt, oder wenn jemand während desselben Zeitraumes in die Gemeinde eingezogen ist, so ist er auf seinen Antrag nachträglich in die Liste einzutragen.

§ 8.

Die Verordnung vom 15. Mai 1908 betreffend die Bildung der Gemeindeversammlungen wird aufgehoben.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o 73.

Gesetz betreffend das Rechnungsjahr der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Odenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Einziger Paragraph.

Das am 1. Mai 1922 laufende Rechnungsjahr der Kirchengemeinden und Kirchenkreise endet für sämtliche Klassen am 31. März 1923. Von da ab laufen die Rechnungsjahre vom 1. April bis 31. März.

Odenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o 74.

Gesetz betreffend die Kosten des Kreiskirchenrats.

Odenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Aufwendungen des Kreiskirchenrats und des Kreispfarrers sind von der Gemeinde, der der Kreispfarrer angehört, zu verauslagen und am Ende des Rechnungsjahres von den Gemeinden des Kirchenkreises anteilmäßig nach der Einkommensteuer zu erstatten.

§ 2.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiskirchenrats erhalten seine Mitglieder Reisekosten und Tagegelber nach den für die höheren Beamten des Staates geltenden Sätzen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tisemann.

K u f t.

№ 75.

Gesetz betreffend Tagegelber für die Mitglieder der Kreissynoden.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der Kreissynoden erhalten für die Teilnahme an der Kreissynode Tagegelber nach den für die höheren Beamten des Staates geltenden Sätzen.

§ 2.

Die Mitglieder erhalten Tagegelber und Reisekosten von der Kirchengemeinde, der sie angehören.

§ 3.

Ein Verzicht auf Erstattung der Tagegelber und Reisekosten ist nicht zulässig.

§ 4.

Das Gesetz vom 15. Mai 1917, betreffend Tagegelde für die Abgeordneten der Kreissynoden wird aufgehoben.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 76.

Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betr. die Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Der § 2 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten erhält folgende Fassung:

„Die Verwertung der Dienstländereien geschieht in der Regel durch Verpachtung.

Es wird eine Kommission eingesetzt, die unter Aufsicht des Oberkirchenrats bei Verpachtungen die Bedingungen sowie die Höhe des Pachtpreises zu genehmigen hat, und falls eine Einigung nicht erzielt wird, die Verwertung selbständig vornehmen kann. Diese Kommission wird von der Synode gewählt, sie besteht aus 4 Mitgliedern, denen ein Mitglied des Oberkirchenrats mit beschließender Stimme hinzutritt. Die endgültigen Maßnahmen der Kommission bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.“

Der § 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Jede weitere Selbstbenutzung von Dienstland, auch in Form von Pachtung, ist untersagt.“

Im Absatz 1 des § 5 werden die Worte „zwei Drittel“ ersetzt durch die Worte „drei Viertel“.

Hinter § 7 ist als § 8 einzufügen:

„Die Kirchengemeinden erhalten für die Verwaltung 5, die Gemeinden, deren Pfarrstellen vorläufig unbesezt sind, 15 vom Hundert des erzielten Pachtpreises aus der Befoldungskasse vergütet.“

Die bisherigen §§ 8 und 9 erhalten die Bezeichnung 9 und 10.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

N. 77.

Bekanntmachung betreffend die Wahl einer Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, sind von der 27. ordentlichen Landessynode in die Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten gewählt:

- 1) Gemeindevorsteher Boog, Burhave,
als Ersatzmann Hausmann D. B. Gloystein,
Geffleth,

- 2) Rentner Fr. Mammen, Hohenkirchen,
als Ersatzmann Brauereibesitzer Heinr. Sagemüller, Kranenkamp,
- 3) Gemeindevorsteher Meyer, Hüntlosen,
als Ersatzmann Gemeindevorsteher Wulff, Sade,
- 4) Landwirt Hohnholz, Brandhöfen,
als Ersatzmann Privatmann Rodiek, Sude.

Vom Oberkirchenrat gehört Oberkirchenrat Ahlhorn der Kommission an.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 78.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

- I. Das Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1920 wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 1 § 4 erhält folgende Fassung:

In Pfarngemeinden beträgt das Dienststeinkommen der Organisten bis weiter 4000 *M*. Wo die Einkünfte des Organistendienstes höher als 4000 *M* sind, werden dem Organisten die über diese Summe hinausgehenden Einkünfte bis zum Betrage von 5000 *M* gewährt.

2. Die Zahl 1500 in Absatz 3 des § 4 und in § 4a wird durch 4000, die Zahl 750 in § 4a durch 2000 ersetzt.

- II. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.
- III. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Änderungen und Zusätzen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 79.

Bekanntmachung, betreffend die Fassung der §§ 4 und 4a des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Auf Grund der Ziffer III des Gesetzes vom 23. Februar 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, wird die Fassung der §§ 4 und 4a dieses Gesetzes, wie sie sich aus den Gesetzen vom 6. November 1920 und vom 23. Februar 1922 ergibt, nachstehend bekannt gemacht:

§ 4.

In den Pfarrgemeinden beträgt das Dienst Einkommen der Organisten bis weiter 4000 *M.* Wo die Einkünfte des Organistendienstes höher als 4000 *M.* sind, werden dem Organisten die über diese Summe hinausgehenden Einkünfte bis zum Betrage von 5000 *M.* gewährt.

In Gemeinden, in denen in der Regel nicht mehr als 30 mal im Jahre Gottesdienst abgehalten wird, erhält der Organist ein Dienst Einkommen in Höhe der Hälfte des im Absatz 1 bestimmten Betrages.

Wenn eine Gemeinde nicht imstande ist, den Mindestbetrag von 4000 *M* aufzubringen, tritt die Zentralkirchenkasse aushelfend ein. Die Höhe der zu leistenden Beihilfe bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 4a.

Wo die Einkünfte des Organistendienstes höher als 4000 bzw. 2000 *M* sind, erhalten die Organisten, denen auf Grund ihrer Anstellung die gesamten Einkünfte ihrer Stelle zukommen, solche hinfort höchstens in der für den 1. November 1920 festgestellten Höhe. Die Feststellung dieses Betrages geschieht durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats und des Organisten.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N. 80.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Artikel 1.

§ 2 des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, wird folgendermaßen geändert:

1. In Nr. 1 wird die Zahl „21 000“ durch „85 000“ ersetzt.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

von den Mitgliedern im Hauptamt die eine Hälfte ein Gehalt von 38 000 *M.*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 57 000 *M.* steigt, die andere Hälfte ein Gehalt von 53 000 *M.*, das nach Dienstaltersstufen mit gleicher Aufrückungsfrist bis 80 000 *M.* steigt. Es beträgt danach:

im 1. und 2. Jahre	38 000 <i>M.</i>	bezw.	53 000 <i>M.</i>
" 3. " 4. "	41 500 "	" "	60 000 "
" 5. " 6. "	45 000 "	" "	67 000 "
" 7. " 8. "	48 000 "	" "	74 000 "
" 9. " 10. "	51 000 "	" "	80 000 "
" 11. " 12. "	54 000 "	" "	" "
und in den folg. Jahren	57 000 "	" "	" "

Für die Einreihung in eine der in Absatz 1 bestimmten Gehaltsgruppen ist das Dienstalter maßgebend.

3. In Nr. 4 wird die Zahl „4000“ durch „8000“ ersetzt.

4. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

der Revisor ein Gehalt von 21 000 *M.*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 31 000 *M.* steigt. Es beträgt

im 1. und 2. Jahre	21 000 <i>M.</i>
" 3. " 4. "	22 500 "
" 5. " 6. "	24 000 "
" 7. " 8. "	25 500 "
" 9. " 10. "	27 000 "
" 11. " 12. "	28 500 "
" 13. " 14. "	30 000 "

und in den folgenden Jahren 31 000 " .

Bei einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren erhält der Revisor ein Gehalt von 32 200 *M.*, das

nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 37 000 *M* steigt. Es beträgt alsdann:

im 1. und 2. Jahre 32200 *M*

" 3. " 4. " 33 800 "

" 5. " 6. " 35 400 "

und in den folgenden Jahren 37 000 "

5. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

der Registrator ein Gehalt von 18 000 *M*, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 26 000 *M* steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Jahre 18 000 *M*

" 3. " 4. " 19 200 "

" 5. " 6. " 20 400 "

" 7. " 8. " 21 600 "

" 9. " 10. " 22 800 "

" 11. " 12. " 24 000 "

" 13. " 14. " 25 000 "

und in den folgenden Jahren 26 000 " .

6. in Nr. 7 wird die Zahl „2—3000“ durch „5—8000“ ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 81.

Gesetz, betreffend Anstellung eines zweiten Geistlichen für die Vereinsarbeit der Innern Mission in der Landeskirche.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landes Synode als Gesetz was folgt:

§ 1.

Für die Vereinsarbeit der Inneren Mission in der Landeskirche wird ein zweiter besonderer Geistlicher angestellt. Ihm liegt der Dienst für die Jugend ob; nur ausnahmsweise kann er auch zu anderer Vereinsarbeit herangezogen werden.

§ 2.

Die Anstellung erfolgt im Benehmen mit dem Landesverein für Innere Mission durch den Oberkirchenrat.

§ 3.

Der Geistliche untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten und Versetzung in den Ruhestand finden Anwendung.

§ 4.

Das Dienst Einkommen des Geistlichen ergibt sich aus den Bestimmungen des Dienst Einkommensgesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (§§ 1, 2, 4—17, 19—22), die entsprechende Anwendung finden.

Der Landesverein für Innere Mission hat das nach § 1 oder § 4 des Dienst Einkommensgesetzes maßgebende Anfangsgehalt, den Ortszuschlag und den zu diesen Sätzen zu gewährenden Teuerungszuschlag zu zahlen, während die weiteren Beträge von der Zentralpfarrkasse getragen werden.

§ 5.

Dem Oberkirchenrat bleibt vorbehalten, den Geistlichen anderweitig im Dienste der Landeskirche anzustellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.
Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 82.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

Für die Fälle, in denen die Verwaltung der Kirchensteuern dem Landesfinanzamt Oldenburg und den unterstellten Finanzämtern übertragen wird, werden die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vorschriften mit Zustimmung des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat erlassen. Sie treten, soweit sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, und der Verordnung vom 11. August 1920, betreffend Änderung dieses Gesetzes, stehen, an die Stelle dieser Bestimmungen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.
Dr. Tilemann.

R u f t.

№. 83.

Gesetz betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom
1. Januar 1922 bis 31. März 1925.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung
der Landessynode als Gesetz was folgt:

Voranschlag

der

Zentralkirchenkasse

für die Zeit

vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.

§	Einnahmen.
1	Unterstützung aus der Staatskasse (sog. Bauschsumme)
2	Aus der Kirchenkasse der Gemeinde Oldenburg (Beitrag zur Assistenzpredigerbesoldung)
3	Umlagen über die Kirchengemeinden
4	Sonstige Einnahmen
5	Aus dem Kassenüberschuß früherer Jahre (Betriebsfonds)
6	Aus Anleihen
	<u>Summe der Einnahmen</u>
 Ausgaben. I. Oberkirchenrat:	
1	a. Gehälter
2	b. Teuerungszulagen
3	c. Ruhegehälter und Wartegelder
4	d. Teuerungszulagen der in den Ruhestand versetzten Mitglieder und Beamten
5	e. Geschäftskosten
6	f. Reisekosten
7	g. Dispositionsfonds
8	h. Kirchenvisitationen
9	i. Amtliche Konferenzen
10	k. Theologische Prüfungskommission
	<u>Zu übertragen</u>

1. Januar 1922 bis 31. März 1923		1. April 1923 bis 31. März 1924		1. April 1924 bis 31. März 1925	
<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
145 800	—	145 800	—	145 800	—
99	64	99	64	99	64
4 069 395	—	3 100 735	—	3 100 380	—
1 100	36	1 100	36	1 100	36
—	—	200 000	—	300 000	—
—	—	—	—	—	—
4 216 395	—	3 447 735	—	3 547 380	—

383 740	—	371 400	—	371 400	—
u. 92 430	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
95 000	—	95 000	—	95 000	—
u. 23 560	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
58 000	—	58 000	—	58 000	—
u. 14 500	—	—	—	—	—
12 000	—	12 000	—	12 000	—
u. 3 000	—	—	—	—	—
5 000	—	5 000	—	5 000	—
u. 1 250	—	—	—	—	—
6 000	—	6 000	—	6 000	—
u. 1 500	—	—	—	—	—
5 000	—	5 000	—	5 000	—
1 000	—	1 000	—	1 000	—
u. 250	—	—	—	—	—
702 230	—	553 400	—	553 400	—

§	Ausgaben.
	Übertrag
11	l. Ergänzung der Bücherei des Oberkirchenrats
12	m. Beiträge zur Witwenkasse
13	n. Witwen- und Waisengelder
	II. Synoden:
14	a. Landessynode
15	b. Kreissynoden
	III. Kirchenbeamte:
16	a. Ruhegehälter und Wartegelder sowie Unterstützungen an frühere Kirchenbeamte
17	b. Unterstützungen an Hinterbliebene von Kirchenbeamten
18	c. Umzugskosten der Pfarrer
19	d. Assistenz- und Hilfsprediger
20	e. Für die Fortbildung der Kandidaten und Geistlichen
21	f. Gnadengehälter für Hinterbliebene von Organisten und Rüstern; Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten
	g. Zuschüsse:
22	1. an die Zentralpfarrkasse
23	2. an die Pfarrerpensionskasse
	Zu übertragen

1. Januar 1922		1. April 1923		1. April 1924	
bis		bis		bis	
31. März 1923		31. März 1924		31. März 1925	
<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
702 230	—	553 400	—	553 400	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
217	10	217	10	217	10
u. 54	30				
60 000	—	60 000	—	60 000	—
u. 15 000	—				
31 000	—	31 000	—	31 000	—
5 000	—	5 000	—	5 000	—
u. 1 250	—				
30 000	—	30 000	—	30 000	—
u. 7 500	—				
30 000	—	30 000	—	30 000	—
u. 7 500	—				
30 000	—	30 000	—	30 000	—
u. 7 500	—				
50 000	—	50 000	—	50 000	—
u. 12 500	—				
6 000	—	6 000	—	6 000	—
u. 1 500	—				
1 000	—	1 000	—	1 000	—
u. 250	—				
1 837 000	—	1 421 000	—	1 420 000	—
318 150	—	270 200	—	270 200	—
3 156 651	40	2 490 817	10	2 489 817	10

§	Ausgaben.
	Übertrag
24	3. an die allgemeine Pfarrerrwitwen- und Waisenkasse
25	3a. außerordentlicher Zuschuß
26	4. Zuschüsse an den allgemeinen Pfarrerr- witwen- und Waisenfonds
	IV. Unterstützung der Gemeinden:
	a. In der Baulast:
27	1. im allgemeinen
28	2. Gemeinde Elisabethsehn
29	3. Gemeinde Wangerooze
30	4. Gemeinde Nordenham
31	5. Kapellenverein in Streef
32	b. In der laufenden Kirchenlast
	V. Verschiedenes:
33	a. Vom Staate übernommene Ausgaben
34	b. Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der schulent- lassenen Taubstummen
35	c. Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der Seeleute in Nordenham
	Zu übertragen

1. Januar 1922 bis 31. März 1923		1. April 1923 bis 31. März 1924		1. April 1924 bis 31. März 1925	
<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
3 156 651	40	2 490 817	10	2 489 817	10
35 500	—	38 000	—	40 500	—
u. 8 875	—				
635 000	—	510 000	—	510 000	—
u. 50 000	—				
5 000	—	5 000	—	5 000	—
u. 1 250	—				
2 500	—	2 500	—	2 500	—
750	—	750	—	750	—
u. 187	50				
1 500	—	1 500	—	1 500	—
u. 375	—				
5 000	—	5 000	—	5 000	—
u. 1 250	—				
1 000	—	1 000	—	1 000	—
18 000	—	18 000	—	18 000	—
u. 4 500	—				
9 191	—	9 191	—	9 191	—
u. 2 298	—				
250	—	250	—	250	—
u. 62	50				
1 000	—	1 000	—	1 000	—
u. 250	—				
3 940 390	40	3 083 008	10	3 084 508	10

§	Ausgaben.
	Übertrag
36	d. Beihilfe für das „Oldenburger Kirchenblatt“ .
37	e. Zur Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte
38	f. Beihilfe zu den Kosten einer neuen Auflage des Choralbuchs
39	g. Kosten der Herstellung des Entwurfs eines neuen Gesangbuchs
40	h. Für kirchenmusikalische Zwecke
41	i. Für das „Oldenburger Sonntagsblatt“
42	k. Verzinsung, Amortisation, Abgaben und Instandhaltung des Hausgrundstücks Amalienstraße 2 .
43	l. Außerordentliche Ausgaben
44	m. Kassebehalt
	Summe der Ausgaben

1. Januar 1922		1. April 1923		1. April 1924	
bis		bis		bis	
31. März 1923		31. März 1924		31. März 1925	
<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
3 940 390	40	3 083 008	10	3 084 508	10
2 400	—	2 400	—	2 400	—
u. 600	—				
1 000	—	1 000	—	1 000	—
u. 250	—				
100	—	100	—	100	—
u. 25	—				
6 000	—	3 000	—	—	—
5 800	—	5 800	—	5 800	—
1 000	—	1 000	—	1 000	—
17 000	—	17 000	—	17 000	—
4 250	—				
36 579	60	34 226	90	35 371	90
200 000	—	300 000	—	400 000	—
4 215 395	—	3 447 535	—	3 547 180	—

Festgestellt von der 27. ordentlichen Landessynode im Januar 1922.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann,

R u ft.

N^o. 84.

Bekanntmachung betreffend den Beitritt zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 7. Januar 1922 den Antrag des Oberkirchenrats, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, den Beitritt der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund auf Grund der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes vom 30. November 1921 zu vollziehen, einstimmig angenommen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 85.

Bekanntmachung betreffend Abgeordnete für den dritten Deutschen Evangelischen Kirchentag.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Für den dritten Deutschen Evangelischen Kirchentag ist von der Landessynode Geh. Kirchenrat Büschelberger in Zwischenahn zum Abgeordneten, Kirchenrat Wilkens in Hammelwarden zum ersten und Pfarrer Gießelmann in Varel zum zweiten Ersatzmann gewählt.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o 86.

Bekanntmachung betreffend Kundgebung des Stuttgarter Kirchentages
über die evangelische Schulerziehung.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 6. Januar
d. Js. folgenden Antrag angenommen:

„Die Landessynode bekennt sich freudig zu der Kund-
gebung des Stuttgarter Kirchentages über die evangelische
Schulerziehung und tritt mit ihm zusammen ein für die
evangelische Erziehung der evangelischen Kinder in evan-
gelischen Schulen. Sie ersucht den Oberkirchenrat, für eine
möglichst weite Verbreitung der Stuttgarter Kundgebung
Sorge zu tragen und insbesondere auch die Kirchenräte zu
einer gründlichen Besprechung derselben zu veranlassen.“

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o 87.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat.

Oldenburg, 1922, Februar 23.

Gemäß § 91 Ziffer 1 der Kirchenverfassung hat die
Landessynode den Oberlandesgerichtsrat Tenge zum Stell-
vertreter des Präsidenten gewählt und die Wahl des Ober-
kirchenrats Ahlhorn zum weltlichen Mitgliede des Ober-
kirchenrats bestätigt.

Oldenburg, 1922, Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 88.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.
Oldenburg, 1922 Februar 23.

Von der 27. ordentlichen Landessynode sind in den Synodalausschuß gewählt:

als weltliche Mitglieder

1. Oberregierungsrat Weber, Oldenburg,
als 1. Ersatzmann Gemeindevorsteher Meyer, Hüntlosen,
als 2. Ersatzmann Kaufmann F. W. Meyer, Apen,
2. Gemeindevorsteher Boog, Burhave,
als 1. Ersatzmann Gemeindevorsteher Wulff, Sade,
als 2. Ersatzmann Rektor Stolle, Oldenburg,

als geistliche Mitglieder

3. Kirchenrat Wilkens, Hammelwarden,
als 1. Ersatzmann Pfarrer Meyer, Delmenhorst,
als 2. Ersatzmann Pfarrer Conze, Berne,
4. Pfarrer Gießelmann, Barel,
als 1. Ersatzmann Pfarrer Buck, Oldenburg,
als 2. Ersatzmann Pfarrer Ibbeken, Bant.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u ft.

N^o. 89.

Bekanntmachung, betreffend Wahl von Mitgliedern des Sachverständigen-
ausschusses.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Von der 27. ordentlichen Landessynode ist die Wahl folgender Mitglieder des Sachverständigenausschusses für den evangelischen Religionsunterricht bestätigt worden:

1. Kirchenrat Wilkens in Hammelwarden,
2. Pfarrer Koch in Burhave,
3. " Buck in Oldenburg,
4. " Rodiek in Rüsstringen-Heppens.

Als Stellvertreter sind gewählt:

1. Pfarrer Lic. Freese, Brake,
2. " Volkers, Sade,
3. " Chemnitz, Westerstede,
4. " Kühz, Wiefelstede.

Vom Oberkirchenrate gehört der unterzeichnete Prä-
sident dem Ausschuß an.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u ft.

N^o. 90.

Bekanntmachung, betreffend Wahl von Mitgliedern und Ersatzmännern
des Dienstgerichts für Kirchenbeamte.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Die Landessynode hat folgende Personen als Mit-
glieder und als Ersatzmänner des Dienstgerichts für Kirchen-
beamte gewählt:

I. Pfarrer:

- als Mitglieder Geh. Kirchenrat Büschelberger, Zwischenahn,
Pfarrer Schwarting, Stollhamm,
als erste Ersatzmänner Pfarrer Dannemann, Stuhr,
" Bultmann, Huntlosen,
als zweite Ersatzmänner Pfarrer Engelbart, Schortens,
" Lindemann, Oldenburg.

II. weltliche Mitglieder:

als Mitglied Geh. Justizrat Rüder, Oldenburg,
 als ersten Ersatzmann Amtshauptmann Mücke, Oldenburg,
 als zweiten Ersatzmann Oberamtsrichter Tiarks, Sever.

III. Für den Fall, daß ein weltlicher Kirchenbeamter
vor ein Dienstgericht gestellt wird:

als Mitglied Organist Heinemann, Huntlosen,
 als ersten Ersatzmann Organist Meyer, Westerstede,
 als zweiten Ersatzmann Organist Blohm, Wieselstede.

IV. Kirchenälteste:

als Mitglieder Oberhofmeister Freiherr v. Frydag, Daren,
 Rentner H. Bunnemann, Oldenburg,
 Bäckermeister C. Hille, Warfleth,
 als erste Ersatzmänner Strafanstaltsdirektor Roth, Bechta,
 Zimmermann F. Kemmers, Neuende,
 Kaufmann B. Burghart, Delmenhorst,
 als zweite Ersatzmänner Hausmann D. Bödeker, Wehnen,
 Landwirt W. Ulbers, Moorsee,
 Molkereiverwalter D. Schulenberg,
 Wardenburg.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u st.

N. 91.

Bekanntmachung an sämtliche Kirchenräte, betreffend Beitrag für das
 Erziehungshaus to Hus.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Auf Ersuchen der 27. ordentlichen Landessynode wird
 den Kirchenräten dringend nahe gelegt, aus ihrer Gemeinde

jährlich einen Beitrag für 10 Hus in den Voranschlag einzustellen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 92.

Bekanntmachung an sämtliche Kirchenräte, betreffend Sammlung für die Gustav-Adolf-Kindergabe.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Auf Ersuchen der 27. ordentlichen Landessynode empfiehlt der Oberkirchenrat allen Kirchenräten, daß sie in ihren Gemeinden eine regelmäßige Sammlung für die Gustav-Adolf-Kindergabe anregen und wirksam fördern.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N^o. 93.

Bekanntmachung an die Kirchenräte betreffend Zuschüsse für die Unterhaltung von Kriegergräbern.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß dem Oldenburgischen Ministerium für die Pflege von Kriegergräbern wiederum Reichsmittel in beschränktem Umfange zur Ver-

fügung gestellt sind. Kirchengemeinden, welche die Instandsetzung und Unterhaltung von Kriegergräbern übernommen haben, können zu den in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 tatsächlich erwachsenen Ausgaben Zuschüsse gewährt werden.

Anträge sind unter Angabe der Zahl der Gräber, getrennt nach Krieger- und Gefangenengräbern, sowie der Höhe der erstmaligen und laufenden Unterhaltungskosten und unter Beifügung beglaubigter Abschriften der spezifizierten Rechnungen bis zum 15. April 1922 beim Ministerium des Innern einzureichen.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

№ 94.

Bekanntmachung betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz und
Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Infolge einer weiteren Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Februar 1922 an auf 2400% erhöht worden ist.

Oldenburg, 1922 Februar 23.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

Nachrichten.

Der Hilfsprediger Kauterberg in Blexen ist mit dem 1. Januar 1922 zum Vakanzprediger daselbst ernannt worden.

Der prov. Assistenzprediger Bergstrand ist vom 15. März 1922 ab mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Goldenstedt beauftragt worden.

Das tentamen pro licentia concionandi hat am 23. Februar 1922 bestanden

der Kandidat der Theologie Karl Johann Friedrich Christoph Betke in Osternburg.

Der Kandidat der Theologie Betke ist mit dem 1. März 1922 zum Assistenzprediger ernannt worden.

Der am 17. Oktober 1921 verstorbene Brintziger Johann Hinrich Schmacker aus Wieselstedermoor hat der Kirchengemeinde Wieselstede unter bestimmten Bedingungen 600 *M* vermacht.

Die Reformationskollekte 1921 zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins hat erbracht 7334 *M.* 40 *S.*

Dieser Betrag ist an den Vorstand des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung abgeliefert worden.

Den Kirchenräten sind vom Oberkirchenrat folgende Rundschreiben zugegangen:

1922 Februar 23, betreffend Ablösung von Naturalberechtigungen.

1922 März 1, betreffend Beitrag für das Erziehungs-
haus to Hus.